



Garantiebedingungen

PICCANTE Küchen

PICCANTE Küchen werden nach den modernsten Fertigungsmethoden hergestellt und unterliegt einer ständigen strengen Qualitätskontrolle.

Die HORNBACH-Baumarkt-AG, Hornbachstraße 11, 76879 Bornheim, (nachfolgend Garantiegeber) garantiert entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen für die Verarbeitung und Qualität (Widerstandsfähigkeit gegen Schäden durch bei gewöhnlicher Nutzung auftretenden Belastungen) der PICCANTE Küchen.

1. Garantiezeit

Die Garantiezeit beträgt 10 Jahre. Die Garantiezeit beginnt mit dem Kaufdatum. Bitte bewahren Sie zum Nachweis des Kaufdatums den Originalkassenbon oder die Originalrechnung gut auf.

2. Umfang der Garantie

Die Garantie gilt ausschließlich für Verarbeitungs- oder Materialfehler an den nachfolgend aufgeführten Einzelteilen der PICCANTE Küchen:

- Abschluss-, Flaschen – und Tellerregale,
- Bodenschutz für Unterschrank,
- Deckseiten,
- Dekor- / Kranzleisten,
- Drahtkörbe,
- Einlegeböden aus gehärtetem Glas und Melamin,
- Laminierte Arbeitsplatten mit einer Mindeststärke von 38 mm,
- Scharniere,
- Schrankkorpusse,
- Schubladen unter Backofen,
- Sockelschubladen,
- Sockelleisten
- Spülbecken,
- Teil-, Vollauszüge, Schubladenfronten und Schubladendämpfer
- Trägerfüße der Unterschränke.

Die Garantie gilt nur bei Verwendung des Artikels im privaten Gebrauch. Ein Anspruch auf die Garantieleistungen entfällt daher, wenn der Schaden auf einem professionellem Einsatz der PICCANTE Küchenteile beruht.

Die Garantie gilt nicht für Mängel, die auf

- unsachgemäßem Gebrauch oder mangelhafter Wartung,
- auf gewaltsame Einwirkungen oder auf höhere Gewalt,
- Nichtbeachtung der Bedienungs- bzw. Pflegeanleitung oder
- unsachgemäße Montage außerhalb unseres Montageservices

zurückzuführen sind.

Nicht von der Garantie erfasst sind des Weiteren Schäden an Verschleißteilen (z. B. Arbeitsspuren auf der Arbeitplatte), die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind. Die Garantie umfasst auch keine Begleitschäden oder Folgeschäden.

3. Leistungen aus der Garantie

Während der Garantiezeit prüft der Garantiegeber den defekten Artikel um festzustellen, ob ein Garantiefall vorliegt. Liegt ein Garantiefall vor, dann repariert oder tauscht der Garantiegeber den Artikel auf seine Kosten. Der ausgetauschte Artikel oder Teile dieses gehen in das Eigentum des Garantiegebers über. Die Kosten für die Reparatur, Ersatzteile sowie die Arbeits – und Fahrtkosten des Monteurs werden vom Garantiegeber getragen.

Sofern der Artikel im Zeitpunkt des Garantiefalls nicht mehr lieferbar ist, ist der Garantiegeber berechtigt, nach seiner Wahl den Artikel gegen ein ähnliches Produkt auszutauschen oder eine Geldentschädigung anzubieten. Der Garantiegeber entscheidet, unter Berücksichtigung der Ausführung, Funktion und Qualität, was als angemessenes Ersatzprodukt eingesetzt wird. Bei einer Geldentschädigung erfolgt eine Anrechnung auf den Kaufpreis entsprechend der Nutzungsdauer des schadhaften Produktes.

Die Garantieleistungen (Reparatur oder Austausch) verlängern die Garantiezeit nicht. Durch die Garantieleistungen entsteht auch keine neue Garantie.

4. Inanspruchnahme der Garantie

Bitte wenden Sie sich für die Inanspruchnahme der Garantie an den nächsten HORNBAACH-Baumarkt. Diesen finden Sie unter www.hornbach.de. Oder setzen Sie sich unter der E-Mail-Adresse service@hornbach.de mit dem Garantiegeber in Verbindung, um eine Begutachtung des defekten Artikels zu vereinbaren.

Die Inanspruchnahme der Garantie kann nur bei Vorlage des Originalkassenbons oder der Originalrechnung erfolgen.

5. gesetzliche Rechte

Ihre gesetzlichen Rechte aus Gewährleistung und Produkthaftung werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.